

Geschäftsnummer: 5 E 782/07.A

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Kläger,

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen

Beklagte,

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 5. Kammer - durch Richterin am VG Siegner als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. August 2008 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls die Beklagte nicht Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

TATBESTAND:

Der am bzw. im Iran geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste am 1980 mit seiner Mutter und seiner Schwester in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sich sein Vater bereits als Asylbewerber aufhielt. Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20.03.1981 wurde der Vater des Klägers als Asyl berechtigter anerkannt. Gleichzeitig wurden die Asylanträge des Klägers sowie seiner Mutter und seiner Schwester abgelehnt, da das damals geltende Recht eine gesetzliche Vorschrift, durch die der Asylstatus des Vaters ausdrücklich auch für die übrigen Familienmitglieder gilt, nicht existierte und die Fortführung der familiären Gemeinschaft durch ausländerrechtliche Vorschriften gesichert wurde. Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Stuttgart durch Urteil vom 16.11.1984-A 5 K 1459/82 - den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20.03.1981 aufgehoben, weil den Klägern aufgrund ihrer Asylantragstellung eine asylrechtlich relevante politische Verfolgung bei einer etwaigen Rückkehr in den Iran drohe. Auch hätten sie als nahe Angehörige eines Asyl berechtigten, der damit als Regimegegner gelte, bei ihrer Rückkehr mit unzumutbaren Repressalien und Verfolgungen zu rechnen. Nach Rechtskraft dieses Urteils wurden der Kläger, seine Mutter und seine Schwester mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 11.03.1985 als Asylberechtigte anerkannt. Diese Entscheidung wurde am selben Tage bestandskräftig.

Mit Schreiben vom 04.04.2005 bat die Stadt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Voraussetzungen für einen Widerruf der Asylanerkennung hinsichtlich des Klägers zu überprüfen, gegen den die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern Anklage erhoben hat.

Mit Schreiben vom 04.01.2007 teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Kläger mit, dass ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 AsylVfG eingeleitet worden sei. Dem Kläger wurde Gelegenheit gegeben, zum beabsichtigten Widerruf Stellung zu nehmen.

Mit Schriftsatz vom 12.03.2007 äußerten sich die Klägervvertreter und trugen vor, dass sich der Asylstatus des Vaters des Klägers offensichtlich nicht auf die übrigen Familienmitglieder erstreckt habe und die Anerkennung des Klägers durch das Urteil des VG Stuttgart auf eigenen Asylgründen des Klägers beruhe. Auch sei fraglich, ob nach nunmehr 24 Jahren überhaupt noch ein Widerruf der Asylanerkennung des Klägers zulässig sei, denn nach dem Gesetzeswortlaut in § 73 AsylVfG seien Asylanerkennungen unverzüglich zu widerrufen. Darüber hinaus müsse der Kläger jetzt im Falle einer Rückkehr in den (ran als eine Person, die jahrelang im westlichen Ausland gelebt habe, mit intensiver Befragung rechnen. Der Kläger habe sich auch im Laufe der letzten Jahre dem jüdischen Glauben zugewandt. Mit seiner Lebensgefährtin habe er sich in einem Artikel, der in der veröffentlicht worden sei, für das Schicksal eines iranischen Monarchisten eingesetzt. Die Verurteilung durch das Landgericht vom stütze sich lediglich auf Indizien. Der Kläger bestreitet die ihm zur Last gelegten Taten.

Mit Schriftsatz vom 20.03.2007 übersandte der Kläger dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fünf Schriftstücke, die Auskunft über seine religiöse Hinwendung zum jüdischen Glauben geben sollen.

Mit Bescheid vom 15.05.2007 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylanerkennung des Klägers und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG nicht vorliegen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG nicht gegeben seien. Die Asylanerkennung des Klägers sei gemäß § 73 Abs.1 Satz 1 AsylVfG zu widerrufen, da die des stammberechtigten Vaters erloschen sei und andere Gründe für die Asylanerkennung nicht entscheidend gewesen seien. Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG seien nicht erfüllt. Durch die Veröffentlichung des Artikels in der habe er sich in den Augen der iranischen Sicherheitsbehörden nicht derart exponiert, dass er im Falle einer Rückkehr deshalb mit Verfolgung zu rechnen habe. Wegen seiner Hinwendung zum jüdischen Glauben habe der Kläger ebenfalls nicht mit staatlichen Repressalien zu rechnen. Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien weder vorgetragen noch sonst aus der Akte ersichtlich.

Mit Schriftsatz vom 25.05.2007, der am 29.05.2007 bei dem Verwaltungsgericht einging, hat der Kläger hiergegen Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 15.05.2007 aufzuheben und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs.2 bis Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger wurde durch Urteil des Landgerichts vom
wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern
(§§176 Abs.1, 176 a Abs.2 Nr.1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Das Gericht hat die Akten des Strafverfahrens beigezogen. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde in Bezug auf die Personalien des Klägers festgestellt, dass er in Deutschland 10 verschiedene Aliasnamen und Geburtsdaten verwandt hat. Der Kläger selbst erklärte in diesem Verfahren, sein wirklicher Name sei Er sei am geboren.

Mit Beschluss vom 27.05.2008 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten und der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Stellungnahmen und Auskünfte wird auf den Inhalt der vorgelegten Behördenakten der Beklagten sowie der beigezogenen Strafakten des Landgerichts und der in diesem Verfahren gewechselten Schriftsätze sowie die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist zulässig, bleibt aber in der Sache ohne Erfolg. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 77 Abs.1 AsylVfG ist in Streitigkeiten nach dem AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw., wenn eine solche nicht stattfindet, auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts abzustellen. Damit sind vorliegend das AufenthG und das AsylVfG jeweils in der Fassung des am 28.August 2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (vgl. § 77 AsylVfG) maßgebend.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat vorliegend zu Recht die Anerkennung des Klägers als Asyl berechtigter widerrufen und in rechtmäßiger Weise festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs.2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Rechtsgrundlage für den im streitgegenständlichen Bescheid ausgesprochenen Widerruf ist § 73 Abs.1 AsylVfG. Nach dieser Vorschrift ist die Asylanerkennung unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen (§ 73 Abs.1 Satz1 AsylVfG). Unerheblich ist, ob das Bundesamt den Widerruf „unverzüglich“ ausgesprochen hat. Das Gebot des unverzüglichen Widerrufs dient nämlich ausschließlich öffentlichen Interessen, so dass ein etwaiger Verstoß dagegen, wie ihn der Kläger rügt, keine Rechte des betroffenen Ausländers verletzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 - 1 C 21/04; vom 18.07.2006 - 1 C 15/05; vom 20.03.2007 - 1 C 21/06; sämtliche aus juris).

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG lässt den Widerruf der Asylanerkennung unabhängig davon, ob sie rechtswidrig oder rechtmäßig gewährt worden ist, nur zu, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nachträglich geändert haben (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 19.09.2000 - 9 C 12.00). Für den vorliegenden Fall, in welchem die Anerkennung als Asylberechtigter auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 16.11.1984 - A 5 K 1459/82 - erfolgt ist, bedeutet dies,

dass sich die zur Zeit des Rechtskraftseintritts dieses Urteils maßgeblichen Verhältnisse nachträglich geändert haben müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.05.2003, DVBl.2003, 1280).

In Anknüpfung an die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 73 Abs. 1 AsylVfG muss die asylrelevante Verfolgungsgefahr objektiv entfallen sein, d.h., die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse müssen sich nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend geändert haben.

Bei der Prüfung, ob die Anerkennungs- bzw. Feststellungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, sind dieselben Grundsätze über die Verfolgungswahrscheinlichkeit anzuwenden wie bei der Erstentscheidung (Renner, AuslR, 8. Auflage 2005, zu § 73 AsylVfG RdNr. 8; offen gelassen in BVerwG vom 01.11.2005, BVerwGE 124,276). Zu berücksichtigen ist auch hier eine bereits erlittene Vorverfolgung mit der Folge, dass der Widerruf die hinreichende Sicherheit vor einer Wiederholung der Verfolgung erfordert (vgl. BVerfG vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341; BVerwG vom 24.11.1998, NVwZ 1999, 302 = BayVB11999, 376). War der Ausländer von konkreten Verfolgungsmaßnahmen bedroht, ist folglich der Wegfall der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nach dem herabgeminderten Prognosemaßstab zu beurteilen (vgl. BVerwG vom 24.11.1992, EZAR214 Nr. 3). Bei unverfolgter Ausreise darf demgegenüber (nur) keine mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmende Verfolgung drohen (BayVGH vom 18.01.2000, InfAuslR 2000, 464; siehe auch BayVGH vom 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30232; vgl. ferner Renner, AuslR, 8. Auflage 2005, zu § 73 AsylVfG RdNr. 8).

Die Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerwG vom 01.11.2005, BVerwGE 124, 276; BVerwG vom 24.11.1992, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1; BVerwG vom 25.06.1991, Buchholz 402.25 § 7a AsylVfG Nr. 1 zu Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG a.F.). Das Asylgrundrecht verleiht seinem Träger, anders als die Menschenrechte, die dem Individuum Zeit seines Lebens zustehen, keinen unveränderbaren Status. Vielmehr ist sein Bestand von der Fortdauer der das Asylrecht begründenden Umstände abhängig. Politisch Verfolgte genießen demnach nur so lange Asyl, als sie politisch verfolgt sind (BVerfG vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung und unter Zugrundelegung der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen ist vorliegend festzustellen, dass diejenigen Umstände, die zur Asylanerkennung des Klägers geführt haben, nämlich die ihm wegen der Asylantragstellung und Sippenhaft drohende Verfolgung im Falle einer Rückkehr in den Iran, zum jetzigen Zeitpunkt den Kläger nicht mehr in asylerblicher Weise gefährden würden. Denn die Asylbeantragung in Deutschland ist als solche nicht geeignet, den Kläger im Falle einer Rückkehr einer beachtlichen Verfolgungsgefahr auszusetzen. In den zurückliegenden Jahren ist eine große Anzahl von Asylbewerbern aus dem Iran nach erfolglosem Durchlaufen des Asylverfahrens oder Rücknahme des Asylantrags in Deutschland in den Iran zurückgekehrt, ohne dass allein der Umstand, hier ein Asylverfahren betrieben zu haben, zu Verfolgungsmaßnahmen gegen die Betroffenen geführt hätte. In Einzelfällen wurden Rückkehrer lediglich kurzfristig festgehalten, um sie über Einzelheiten ihres Auslandsaufenthaltes und etwaigen Kontakten mit dort lebenden Personen zu befragen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 18.03.2008).

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass im Iran eine „Sippenhaft“ in dem Sinne praktiziert wird, dass politische Verfolgungsmaßnahmen automatisch auf enge Familienangehörige ausgedehnt werden. Die Gefahr der Sippenhaft besteht nur dann, wenn die iranischen Behörden entweder im Hinblick auf die Person des Angehörigen oder wegen der von ihr entfalteten politischen Betätigung ein besonderes Interesse daran haben, durch Druck auf den Asylbewerber zu bewirken, dass sich der Angehörige den iranischen Behörden stellt, bzw. den Asylbewerber im Hinblick auf seine Verwandtschaft zum Angehörigen (Oppositionellen) mit zu verfolgen. Ein derartiges politisches Interesse ist gegeben, wenn es sich bei dem nahen Angehörigen um einen prominenten Regimegegner handelt oder dieser wegen politisch motivierter Verbrechen im Iran gesucht wird (vgl. Deutsches Orient-Institut, Stellungnahmen vom 01.12.2003 an VG Oldenburg und an VG Köln; Auswärtiges Amt, Auskünfte vom 03.08.2000 an OVG Lüneburg, vom 27.11.2000 an VG Neustadt, vom 08.01.2003 an VG Leipzig und vom 12.07.2004 an das Bundesamt; ai, Stellungnahme vom 18.12.2000 an VG Berlin).

Im vorliegenden Fall ist weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich, dass der Vater des Klägers heute noch als prominenter Regimegegner im Iran gelten könnte oder dieser

wegen politisch motivierter Verbrechen im Iran gesucht werde. Dem Kläger droht deshalb im Falle seiner Rückkehr in den Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung wegen Sippenhaft.

Der am 01.01.2005 in Kraft getretene § 73 Abs 2 a AsylVfG steht der Rechtmäßigkeit des streitgegenständlichen Widerrufs nicht entgegen. Wie das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 20.-03.2007 - 1 C 21/06 entschieden hat, gilt § 73 Abs. 2 a AsylVfG auch für den erstmals nach dem 01.01.2005 ausgesprochenen Widerruf, allerdings mit der Maßgabe, dass die vorgesehene 3-Jahres-Frist ab 01.01.2005 zu laufen beginnt. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass das Bundesamt zu Recht von einer gebundenen Entscheidung ausgegangen ist.

Im streitgegenständlichen Bescheid wurde durch die Beklagte auch zutreffend festgestellt, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG nicht vorliegen. Denn der Kläger hat auch aufgrund seiner behaupteten, in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Nachfluchtaktivitäten nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit asylerblicher Verfolgung zu rechnen. Im Hinblick auf seine Nachfluchtaktivitäten hat der Kläger lediglich vorgetragen, dass er sich dem jüdischen Glauben zugewandt und sich in einem Artikel in der für einen iranischen Monarchisten eingesetzt habe. Zwar dauern nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes (vgl. Lagebericht vom 18.03.2008) die seit den Anfangsjahren bestehenden Diskriminierungen religiöser Minderheiten, zu denen auch die Angehörigen des Judentums zählen, wenn auch in abgeschwächter Form an. Als eine der durch Art. 13 der Verfassung anerkannten Religionsgemeinschaften sind deren Angehörige aber weitgehend frei in der Religionsausübung. Die Verfassung garantiert ihnen sogar Sitze im Parlament, so dass von einer drohenden Verfolgung des Klägers aufgrund seines jüdischen Glaubens nicht ausgegangen werden kann. Im Übrigen ist auch davon auszugehen, dass das von dem Kläger vorgetragene Engagement für einen iranischen Monarchisten nicht zu einer Gefährdung des Klägers bei Rückkehr führen würde. Der Rechtsprechung des Hess.VGH folgend (vgl. Urteil vom 23.11.2005 - 1 1 UE 3311/04.A -) ist davon auszugehen, dass im Falle ihrer Rückkehr nur bei solchen exilpolitisch aktiven Emigranten die Gefahr von erheblichen Sanktionen besteht, die bei ihren Aktivitäten besonders hervorgetreten sind und deren Gesamtverhalten sie den iranischen Stellen als ernsthafte, auf die Verhältnisse

im Iran einwirkende Regimegegner erscheinen lassen. Zu diesem Personenkreis gehört der Kläger auch nach seinem eigenen Vortrag erkennbar nicht.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG, Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit der Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs.2 oder 3 AufenthG sind nicht erkennbar. Dem Kläger droht insbesondere auch nicht angesichts seiner Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Falle einer Rückkehr in den Iran eine erneute Bestrafung. Die Bestimmung des § 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG setzt voraus, dass in der Person des Ausländers eine konkret-individuelle Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dieser Maßstab ist identisch mit dem asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.07.2001, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 46 m.w.N). Im Falle des Klägers besteht jedoch keine konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit bei einer Abschiebung in den Iran. Zwar ist es zulässig, einen Iraner, der im Ausland eine auch im Iran strafbare Handlung begangen hat und dort verurteilt wurde, nach Rückkehr einem erneuten Strafverfahren zu unterziehen (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 19.03.2007 an VG Münster). Darüber hinaus ist die Aussage des Auswärtigen Amtes (Lagebericht vom 18.03.2008), dass eventuell im Ausland verbüßte Strafe nach Aussagen von Vertretern der Justiz bei der Strafzumessung im iranischen Verfahren Anrechnung finden soll, nur verständlich vor dem Hintergrund, dass es erneut zu einer Bestrafung kommen kann. Nach der dortigen Aussage des Auswärtigen Amtes kann allerdings von einer erhöhten Gefahr einer erneuten Verfolgung nur in den Fällen ausgegangen werden, in denen ein iranischer Staatsangehöriger Opfer einer Straftat ist und er selbst oder seine Familie diese im Iran zur Anzeige bringt oder in denen die Tat selbst oder jedenfalls ein Teil derselben im Iran begangen wurde bzw. die in Deutschland besonderes Aufsehen erregt und aus iranischer Sicht das Bild Irans im Ausland beschädigt haben. Da die von dem Kläger begangene Straftat zweifelsohne nicht darunter fällt, unterliegt der Kläger auch dann, wenn die iranischen Behörden durch die Umstände der Rückführung des Klägers in den Iran von der Straftat Kenntnis erlangen sollten, keiner erhöhten Wahrscheinlichkeit einer erneuten Bestrafung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 83 b AsylVfG, 154 Abs.1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §167 VwGO i.Vm. §§ 708 [Nr.11](#), 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Kassel!

Tischbeinstraße 32

34121 Kassel

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).